



EIT.swiss  
Limmatstrasse 63  
8005 Zürich  
044 444 17 17  
www.eit.swiss

Bundesamt für Energie  
Pulverstrasse 13  
3063 Ittigen

[gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch](mailto:gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch)

Zürich, 31. März 2023

## Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (GATE)

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen von EIT.swiss danken wir Ihnen für die Möglichkeit, zum Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten Stellung nehmen zu können.

EIT.swiss ist die Berufsorganisation für rund 2'000 Elektrofirmen mit über 40'000 Mitarbeitenden. Jährlich schliessen ca. 3'000 Lernende ihre Grundbildung in einem der EIT.swiss-Berufe Elektroinstallateur:in, Montage-Elektriker:in, Gebäudeinformatiker:in und Elektroplaner:in ab. Die Ausbildung Elektroinstallateur:in EFZ gehört zu den zehn meist gewählten Grundbildungen. Mehr als 1'300 Personen absolvieren jährlich eine Prüfung auf Niveau Berufsprüfung und höhere Fachprüfung. Damit ist die Branche eine der grössten Ausbilderinnen im Bereich der technischen Berufe in der Schweiz.

**EIT.swiss begrüsst die neuen Bestimmungen zu den Energiegrosshandelsmärkten als Beitrag zu mehr Systemstabilität. Er sieht aber die Notwendigkeit einiger Präzisierungen betreffend die Marktmanipulation.**

Als Vertreter einer dem Energiegrosshandel unmittelbar nachgelagerten Branche, der auch eine Reihe von EVU im Rahmen ihrer Installationstätigkeit angehört, ist EIT.swiss stark an stabilen Energiemärkten interessiert. In Anbetracht der Tragweite von Fehlinformationen und Marktmanipulationen ist eine Behandlung des Energiegrosshandels analog zu den Finanzmärkten mehr als nur angezeigt, insbesondere auch, weil beide Märkte hochgradig systemrelevant sind.

Für EIT.swiss besteht indes noch Raum für einige Präzisierungen, welche die Marktteilnehmenden dabei unterstützen, eine gesetzeskonforme Governance zu entwickeln. Dabei geht es hauptsächlich um das absolut legitime Verbot der Marktmanipulation.

EIT.swiss erachtet es hier als problematisch, dass Informationen, Transaktionen und Handelsaufträge unzulässig sind, die nur potentiell falsche oder irreführende Signale generieren. Dies, weil der Sender einer Information oder der Auftraggeber einer Transaktion oder eines Handelsauftrags niemals vollständig garantieren kann, wie sein Signal durch die Empfänger zu interpretieren ist.

Betroffen sind hierbei die Bestimmungen in Art. 8 Abs.1 lit. a Ziff. 2 und Art. 8 Abs. 1 lit. b Ziff. 1. Es besteht die Gefahr, dass ein Empfänger Signale missinterpretiert, obwohl sie auf nachvollziehbare Entscheidungen zurückzuführen sind.

Für EIT.swiss wäre deshalb zu präzisieren, dass es sich nur um Informationen, Transaktionen und Handelsaufträge handelt, die wissentlich einen entsprechenden Effekt auslösen können. Weiter erachtet es der Verband als sinnvoll, in beiden Bestimmungen auf den Konjunktiv zu verzichten. Dies auch vor dem Hintergrund, dass Empfänger und Beobachter den Markt durch Auslösen und Multiplizieren von Ängsten manipulieren und destabilisieren können.

Wir danken Ihnen für die die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Simon Hämmerli  
Direktion



Michael Rupp  
Öffentlichkeitsarbeit